EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2017/0496/IRL (Ireland)

Steuer auf mit Zucker gesüßte Getränke - Haushaltsvorlage 2017, Teil 2, Kapitel 1.

Eingangsdatum : 23/10/2017
Ende der Stillhaltefrist : Not applicable (closed)
Steuerliche Maßnahmen : Ja

Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2017) 02821
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 001
Notifizierung: 2017/0496/IRL

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - Не се предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201702821.DE)
1. MSG 002 IND 2017 0496 IRL DE 23-10-2017 IRL NOTIF

2. IRL

3A. National Standards Authority of Ireland
1 Swift Square
Northwood
Santry
Dublin 9
D09 A0E4
Ireland
Tel: 00 353 (0)1 807 3854
Email: EUDirective2015.1535@nsai.ie

3B. Department of Finance
Government Buildings
Upper Merrion Street
Dublin 2
Ciaran Conroy
E-mail: ciaran.conroy@finance.gov.ie
Telephone: +353 1 604 5576

4. 2017/0496/IRL - C50A

5. Steuer auf mit Zucker gesüßte Getränke - Haushaltsvorlage 2017, Teil 2, Kapitel 1.

6. Die Steuer auf mit Zucker gesüßte Getränke (Sugar Sweetened Drinks - SSD) findet Anwendung auf vorverpackte wasser- und saftbasierte Getränke und trinkfertige Getränke, die zugesetzten Zucker mit einem angegebenen Gesamtzuckergehalt von mindestens 5 g pro 100 ml enthalten.

Die SSD-Steuer findet außerdem Anwendung auf vorverpackte Konzentrate in flüssiger oder fester Form, die zugesetzten Zucker enthalten, vom Endverbraucher vor dem Verzehr zubereitet werden müssen und nach der Zubereitung die gleichen Eigenschaften wie die oben genannten Getränke haben.

Reine Fruchtsäfte und Molkereiprodukte unterliegen nicht der SSD-Steuer.

7. -

8. Die Steuer auf mit Zucker gesüßte Getränke (SSD) findet Anwendung auf vorverpackte wasser- und saftbasierte Getränke und trinkfertige Getränke, die zugesetzten Zucker mit einem angegebenen Gesamtzuckergehalt von mindestens 5 g pro 100 ml enthalten.

Die SSD-Steuer wird mit zwei verschiedenen Sätzen angewandt und zwar mit einem Satz von 0,20 EUR pro Liter bei steuerpflichtigen Getränken mit einem angegebenen Zuckergehalt von mindestens 5 g, aber unter 8 g pro 100 ml und mit einem Satz von 0,30 EUR pro Liter bei steuerpflichtigen Getränken mit einem angegebenen Zuckergehalt von mindestens 8 g pro 100 ml.

Die Steuer wird auf die steuerpflichtigen Produkte an der ersten Abgabestelle auf dem Staatsgebiet erhoben.

9. Das irische Ministerium für Gesundheit hat vorgeschlagen, dass die Steuer auf mit Zucker gesüßte Getränke für wasserbasierte und Saftgetränke gelten sollte, die einen Gehalt an zugesetztem Zucker von mindestens 5 g pro 100 ml haben, wobei ein zweiter Steuersatz für 8 g pro 100 ml und darüber vorgesehen wurde.

Durch die nähere Bestimmung „zugesetzter Zucker“ werden im Vorschlag des Ministeriums für Gesundheit reine Fruchtsäfte mit einem natürlichen Zuckergehalt von mehr als 5 g pro 100 ml ausgenommen. Vom Vorschlag ausgenommen sind auch Erfrischungs-, Energie- und Sportgetränke mit einem Zuckergehalt unter 5 g pro 100 ml, wie z. B. diätetische Getränke. Vom Vorschlag ausgenommen sind alle mit Zucker gesüßten milchbasierten Getränke mit sowohl natürlich vorkommendem Zucker als auch mit zugesetztem Zucker.

Begründung: Reduktion des Konsums von zugesetztem Zucker in Getränken.
• Adipositas im Kindesalter ist in Irland weit verbreitet und 60 % der Erwachsenen sind übergewichtig oder fettleibig. Dies ist vermeidbar und stellt heute eine der größten Herausforderungen für das Gesundheitswesen in Irland dar.
• Durch die Steuer soll der Konsum von Zucker in Getränken angesichts des wissenschaftlich erwiesenen Zusammenhangs mit Adipositas und den damit verbundenen Krankheiten reduziert werden.
• Entsprechend dem politischen Ziel, die Neuformulierung der Produkte durch die Getränkeindustrie voranzutreiben, wird die Steuer auf zugesetzten Zucker im Gegensatz zum natürlich vorkommenden Zucker erhoben.
• Die Struktur der Steuer ist darauf ausgelegt, einen Anreiz für die Neuformulierung durch die Erfrischungsgetränkehersteller zu schaffen. Der gestaffelte Ansatz schafft einen finanziellen Anreiz für die Neuformulierung, der letztlich zu geringeren Mengen an zugesetztem Zucker für die Endverbraucher führen wird.

10. Es liegt kein Grundlagentext vor

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Ja

15. -

16. TBT-Aspekt

Nein - Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung.

SPS-Aspekt

Nein - der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

****
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu